

und da jede angemessene Erweiterung der Bestimmungsnormen für Wahlfähigkeit Unansässiger, zu Beförderung des vorliegenden Zweckes gereichen würde, so geht unsere Ansicht dahin, daß das vorgeschlagene, sichere Einkommen, insofern dasselbe auf einem fixen Gehalte aus öffentlichen Cassen beruht, zu der hier befraglichen Wahl als Abgeordneter ebenfalls befähigen möge.

Zu näherer Entwicklung der Gründe, welche für Zulassung auch Unangesessener, unserm Erachten nach, sprechen, und diese Zulassung sogar als sehr wichtig erscheinen lassen, erlauben wir uns nunmehr mit Beziehung auf die, in der vorstehenden gemeinsamen Schrift bereits von Seiten der städtischen Abgeordneten diesfalls bemerkten Gründe, folgendes annoch weiter zu erwähnen:

Bei Treffung der Bestimmung darüber: wem überhaupt der wichtige Auftrag, das Land, seine Interessen und seine Bewohner zu vertreten, und den Beruf eines Abgeordneten in der Ständeversammlung zu erfüllen, ertheilt werden möge, dürfte, unserm Dafürhalten zu Folge, ein doppelter Hauptgesichtspunkt in das Auge zu fassen, und allenthalben als leitende Norm zu beachten seyn: Einmal: die genaue Erwägung derjenigen Haupt-Interessen des Landes und seiner Bewohner, um deren Vertretung es sich hier handelt; sodann die Berücksichtigung der persönlichen und übrigen Eigenschaften, von denen die Vertretung eben dieser Interessen am vollständigsten zu erwarten, und durch welche die sichersten Gewährleistungen dafür dargeboten werden.

Jene zu vertretende Interessen bieten theils als allgemeine, wohin namentlich das Kirchen- und Unterrichtswesen, und die hiermit in Verbindung stehende religiös-sittliche und wissenschaftliche Bildung, die Gesetzgebung und Verwaltung, das Abgabensystem u. s. w. gehören dürften; — theils als besondere, in den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Vaterlandes vorzugsweise begründete sich dar, zu welchen letzteren ohne Zweifel der Ackerbau und die Landwirthschaft überhaupt, demnächst der Handel, das Manufactur- und Fabrikwesen, und die Gewerbe zu rechnen sind.

In natürlicher Folge scheinen sich hieraus auch die allgemeinen und besondern Eigenschaften zu entwickeln, welche als Gewährleistungen für die würdige Vertretung der angedeuteten Interessen anzuerkennen, und daher bei den ständischen Abgeordneten zu erfordern seyn werden; und es dürfte hierbei in der Hauptsache ebensowohl auf die intellectuelle und sonstige persönliche Fähigkeit, als auf die, in den äußern Verhältnissen der Vertreter zu dem Lande begründete besondere Vermuthung, daß an Beförderung des Wohls und der Interessen des Landes ihnen wahrhaft gelegen, und daß sie durch eigenes Interesse mit demselben verbunden seyen, Rücksicht zu nehmen seyn.

Wenn nun dadurch, daß den Entwürfen für die Verfassung und für das Wahlgesetz zu Folge in der Ständeversammlung überhaupt und namentlich auch in der zweiten Kammer das Grundeigenthum, insbesondere auch das größere bei einer nicht unbedeutenden Anzahl von Vertretern, als Bedingniß ihrer Wählbarkeit erfordert werden soll, für gehörige Vertretung der besondern landwirthschaftlichen Interessen ebensowohl